Allgemeine Teilnahmebedingungen (Stand: Mai 2026) für das Ferienangebot im Rahmen des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Landkreis Cuxhaven

§ 1 Allgemeines……

§ 2 Vergabe der Angebotsplätze.....

§ 3 Notwendige Angaben und Erreichbarkeit……

§ 4 Aufsichtspflicht .....

§ 5 Teilnahmebeiträge.....

§ 6 Mittagsverpflegung.....

§ 7 Allergien, Unverträglichkeiten und Medikamente .....

§ 8 Ausschluss……

§ 1 Allgemeines

Die Ferienangebote des Landkreises Cuxhaven finden im Rahmen des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) statt. Sie werden von verschiedenen Kooperationspartnern (z.B. AWO, DRK, Paritätischer Wohlfahrtsverband, Gemeinden oder Vereinen) eigenverantwortlich an verschiedenen Standorten durchgeführt. Die jeweiligen Standorte, Angebotsumfänge und Angebotszeiten werden bei der Anmeldung ersichtlich. Weitere Informationen zur Durchführung sind direkt beim jeweiligen Kooperationspartner erhältlich.

Bedingung für die Teilnahme von Kindern ist die verbindliche Buchung über das Buchungsportal www.ferienbetreuung-cuxland.de. Je nach Ferienangebot und Kooperationspartner erhalten die Personensorgeberechtigten (im folgenden „Eltern“ genannt) einen zusätzlichen Teilnahmevertrag durch den Kooperationspartner mit dessen allgemeinen Teilnahmebedingungen. Bei Abschluss des Teilnahmevertrags durch nur einen Elternteil wird die Zustimmung aller Elternteile vorausgesetzt. Für die Teilnahme ist keine Mitgliedschaft beim Kooperationspartner erforderlich.

§ 2 Vergabe der Angebotsplätze

Die Anmeldung für das Ferienangebot erfolgt jedes Jahr im Januar und Juni auf dem Buchungsportal www.ferienbetreuung-cuxland.de. In diesen Anmeldezeiträumen können Sie Ihr Kind für die Ferienangebote des jeweils kommenden Schulhalbjahres anmelden. Für die Kinder der neuen ersten Klassen können alle Buchungspakete ab der Einschulung – also ab den Herbstferien des jeweiligen Schuljahres – gebucht werden. Für die Kinder der abgehenden vierten Klassen können alle Buchungspakete gebucht werden, die mit dem letzten Tag der Sommerferien des ausgehenden Schuljahres enden.

Kinder die nach § 24 Abs. 4 SGB VIII einen unmittelbaren Rechtsanspruch besitzen, werden bei der Platzvergabe bevorzugt. Darüber hinaus verfügbare freie Plätze werden vom Landkreis an die übrigen Kinder vergeben, die keinen Anspruch nach § 24 Abs. 4 SGB VIII haben.

Wir bitten Sie, Ihr Kind in dem Einzugsgebiet zur Ferienbetreuung anzumelden, in dem es auch zur Schule geht. Davon ausgenommen ist die Anmeldung zu speziellen inklusiven Ferienangeboten, die nur an bestimmten Standorten (Schule am Meer Cuxhaven, Schule am Wiesendamm Bad Bederkesa) stattfinden.

§ 3 Notwendige Angaben und Erreichbarkeit

Die Eltern sind verpflichtet, die im Zuge des Anmeldeverfahrens notwendigen Angaben zu machen. Dieses gilt insbesondere für den Notfallkontakt und die Erklärung zum Infektionsschutzgesetz. Sollten sich bei den gemachten Angaben Änderungen ergeben, sind diese dem Kooperationspartner unverzüglich mitzuteilen. Die Eltern gewährleisten während der Angebotszeit eine dauerhafte Erreichbarkeit per Telefon durch sich selbst oder eine Vertretung (Notfallkontakt). Der Kooperationspartner gewährleistet eine angemessene Erreichbarkeit per Telefon und E-Mail. Die konkrete Erreichbarkeit kann beim Kooperationspartner erfragt werden.

§ 4 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht für das Kind liegt während der gebuchten Angebotszeit beim Kooperationspartner. Sie beginnt mit der Übergabe des Kindes an die Betreuungskräfte und endet mit der Übergabe an die abholungsberechtigten Personen. Sie gilt somit nicht für den Hin- und Rückweg. Bei Kindern, die den Weg alleine bestreiten, bedarf es einer schriftlichen Erklärung der Eltern. Die Betreuungszeit darf nicht überschritten werden und die Eltern gewährleisten eine pünktliche Abholung. Die Aufsichtspflicht des Kooperationspartners umfasst nicht die Verantwortung für mitgebrachte private Gegenstände der Kinder. Bei Gefahr in Verzug ist der Kooperationspartner berechtigt, alle Hilfeleistungen vorzunehmen, die zum Wohle des Kindes erforderlich sind. Die Eltern sind darüber unverzüglich zu informieren.

Die Eltern verpflichten sich, dem Kooperationspartner das Fernbleiben des Kindes (z.B. bei Erkrankung) umgehend mündlich oder vorher schriftlich mitzuteilen. Sollte das Kind nicht wie vereinbart im Angebot erscheinen oder sich ohne Erlaubnis vom Angebot entfernen, informiert der Kooperationspartner die Eltern über das Fehlen. Können die Eltern oder weitere genannte Notfallkontakte auch nach mehrmaligen Versuchen nicht erreicht werden, informiert der Kooperationspartner die Polizei.

§ 5 Teilnahmebeiträge

Die Ferienbetreuung ist kostenpflichtig. Die Kosten hierfür betragen 35€/ Woche bzw. 15€/ Woche für Transferleistungsbeziehende.

Die Zahlung der Teilnahmebeiträge erfolgt unmittelbar bei Anmeldung. Bei Buchungen, die innerhalb des offiziellen Anmeldezeitraums (1.-30.6. bzw. 15.11.-15.12.) getätigt wurden, ist ein Storno innerhalb von 2 Wochen nach der Buchung möglich, danach ist die Buchung verbindlich. Buchungen, die im Nachmeldezeitraum vorgenommen wurden, können nicht storniert werden. Nach verbindlicher Buchung entfällt die Zahlungspflicht auch dann nicht, wenn das Angebot nicht in Anspruch genommen wird. Der Grund der Nichtinanspruchnahme ist dabei unerheblich. Die Zahlungspflicht besteht auch, falls das Kind gemäß § 9 befristet vom Angebot ausgeschlossen wurde.

Transferleistungsbeziehenden können über die Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) einen ermäßigten Teilnahmebeitrag in Anspruch nehmen. Verringerte Beitragspflicht besteht dann, wenn das Kind selbst oder dessen Eltern Empfänger folgender Leistungen ist bzw. sind:

· Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch zweites Buch

(SGB II),

· Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches zwölftes Buch

(SGB XII),

· Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,

· Kinderzuschlag gem. § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder

· Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz.

Die Befreiung gilt jeweils für das Schulhalbjahr, für das der Nachweis erbracht wird. Eine rückwirkende Befreiung ist nicht möglich. Weitere Informationen finden Sie hier: Leistungen für Bildung und Teilhabe bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Bewilligung / Landkreis Cuxhaven

§ 6 Mittagsverpflegung

Bei der Anmeldung zu einem Ferienpaket wird abgefragt, ob Sie für Ihr Kind auch ein Mittagessen buchen wollen oder nicht. Die Anmeldung zur Mittagsverpflegung erfolgt dann separat über den jeweiligen Anbieter. Sie ist verbindlich und kann nur für die Gesamtzahl der Tage erfolgen für die das Kind angemeldet wurde. Die Essensbeiträge sind zusätzlich zu den Elternbeiträgen zu zahlen und werden vom jeweiligen Anbieter abgerechnet.

Bei Transferleistungsbeziehenden können die Kosten für das Mittagessen über die Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) ganz oder teilweise erlassen werden. Weitere Informationen finden Sie hier: Leistungen für Bildung und Teilhabe bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Bewilligung / Landkreis Cuxhaven

Die Eltern sind verpflichtet, ihrem Kind auch zusätzlich zur Mittagsverpflegung ausreichend Essen und Trinken mitzugeben.

§ 7 Allergien, Unverträglichkeiten und Medikamente

Bestehen beim Kind Allergien oder Unverträglichkeiten, die während der Teilnahme an den Angeboten zu einer schwerwiegenden Gesundheitsbeeinträchtigung führen können, bedarf es einer entsprechenden schriftlichen Erklärung der Eltern. Die Aufsichtspflicht des Kooperationspartners umfasst nicht die Verhütung von Schäden durch nicht gemeldete Allergien und Unverträglichkeiten. Der Kooperationspartner ist nicht zur Verabreichung von Medikamenten an das Kind verpflichtet. Falls er diese Aufgabe auf freiwilliger Basis übernimmt, ist eine vorherige schriftliche Zusatzvereinbarung mit den Eltern notwendig.

§ 8 Ausschluss

Der Teilnahmevertrag beginnt und endet mit der gebuchten Betreuungszeit. Ein befristeter Ausschluss des Kindes von den Angeboten ist möglich, falls es durch sein Verhalten sich, andere Personen oder den Betrieb des Angebotes erheblich gefährdet (insbesondere bei Schädigung der Gesundheit oder Sachbeschädigung). Die Eltern sind in diesem Fall verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen und die Aufsichtspflicht zu übernehmen. Der Kooperationspartner muss den Ausschluss schriftlich gegenüber den Eltern und dem Landkreis Cuxhaven begründen.

Ein längerfristiger Ausschluss von der Betreuung durch den Kooperationspartner ist möglich, falls das Kind mehrmals durch sein Verhalten sich, andere Personen oder den Betreuungsbetrieb erheblich gefährdet (insbesondere bei Schädigung der Gesundheit oder Sachbeschädigung) oder eine pünktliche Abholung mehrmals nicht gewährleistet wurde. Vor Ausspruch eines längerfristigen Ausschlusses ist den Eltern die Möglichkeit zu einer Anhörung zu geben. Der Kooperationspartner muss den längerfristigen Ausschluss schriftlich gegenüber den Eltern und dem Landkreis Cuxhaven begründen.